

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 25/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Kurt R[REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Anneliese R[REDACTED],
- beide K[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Hermann V[REDACTED]
B[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 19. Dezember 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom
19. Dezember 1984 - 9 U 294/83 -
wird nicht angenommen.

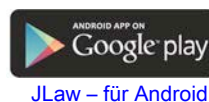
Die Beklagten tragen die Kosten
des Revisionsverfahrens
(§§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO).

Streitwert: 41.146,51 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Die der Klage zugrundeliegende Darlehensforderung von 33.884,28 DM nebst Zinsen ist außer Streit.
2. Soweit das Berufungsgericht eine teilweise Stundung der Klageforderung abgelehnt hat, wird dies von der Revision nicht angegriffen. Ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts ist insoweit auch nicht ersichtlich.
3. Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht die von den Beklagten erklärte Aufrechnung nicht hat durchgreifen lassen.
 - a) Soweit das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß der Kläger den per 30. Juni 1979 fälligen Wechsel über 60.000,-- DM den Abreden der Parteien zuwider nicht rechtzeitig an die Beklagten herausgegeben habe, greift die Revision dies als ihr günstig nicht an.



b) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nicht nachgewiesen, daß ihnen aufgrund der nicht fristgemäßen Rückgabe des Wechsels ein Schaden entstanden sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Senat hat die dagegen gerichteten Verfahrensrügen der Revision geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp